



**Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und
reibungsllose Abwicklung der
Verwaltungstätigkeit
bei ausgewählten abhängigen Körperschaften**

Prüfbericht

Irmgard Prader, Eva Maria Kofler und Gilbert Gasser

Bozen, Dezember 2018

Anschrift / Indirizzo

Prüfstelle / Organismo di valutazione

39100 Bozen – Bolzano, Freiheitsstraße 66 – Corso Libertà

Tel.: 0471 402 212

Fax: 0471 260 114

Mail: pruefstelle@landtag-bz.org

organismodivalutazione@consiglio-bz.org

PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Internet: www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp

www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp



INHALTSVERZEICHNIS

I. Normativer Kontext	4
II. Umfang und methodischer Ansatz	4
III. Transparenz und Vorbeugung der Korruption	5
A. <i>Einführung in das geltende Recht und Prüfschritte</i>	5
B. <i>Hilfskörperschaften</i>	9
C. <i>Gesellschaften in öffentlicher Kontrolle</i>	13
D. <i>Bewertung und Empfehlungen</i>	16
IV. Die Zusammenarbeit der abhängigen Körperschaften mit der Südtiroler Ein-zugsdienste AG 17	

I. Normativer Kontext

Artikel 24 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 sieht in Absatz 1, Buchstabe e) vor, dass die Prüfstelle einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihm abhängigen Körperschaften verfasst.

Diese Aufgabe findet sich daher im Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 wieder.

Angesichts der ständig wachsenden Aufgabenbereiche und der damit verbundenen Mittelausstattungen der abhängigen Körperschaften des Landes, sind diese auch in den Berichten über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit der vergangenen Jahre immer stärker berücksichtigt worden.

So wurden Prüfungen zur Governance der Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Einrichtungen¹, Teilprüfungen über die Governance des Landes gegenüber der Südtiroler Informatik AG (SIAG), die Einhaltung der Transparenzbestimmungen bei ausgewählten Körperschaften², die Governance des Landes hinsichtlich der Beteiligung an Gesellschaften und anderen Einrichtungen³, die Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen des Landes und der Körperschaften laut Artikel 79 des Autonomiestatuts⁴ analysiert.

Mit dem vorliegenden Bericht über die Gesetzmäßigkeit, die Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit wird konsequenterweise der Schwerpunkt auf die abhängigen Körperschaften gelegt.

II. Umfang und methodischer Ansatz

Es wird ein integrativer Prüfansatz gewählt, die vorliegende Prüfung enthält Elemente einer Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung sowie einer Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die Verwaltungstätigkeit der abhängigen Körperschaften wird in Bezug auf folgende Themenfelder analysiert:

- **Transparenz und Vorbeugung der Korruption**
- **Zusammenarbeit mit der Südtiroler Einzugsdienste AG betreffend das Forderungsmanagement.**

Die Festlegung der Prüffelder erfolgte aufgrund ihrer Aktualität und Relevanz in der Öffentlichkeit.

¹ Juni 2018

² Bericht über die Gesetzmäßigkeit, Februar 2018

³ Bericht über die Gesetzmäßigkeit, Dezember 2016

⁴ Bericht über die Gesetzmäßigkeit, Dezember 2015

Das Zugangsrecht des Bürgers zu den in der öffentlichen Verwaltung verwendeten Daten und Dokumente sowie jenes auf Einsicht in das Verwaltungshandeln wurde durch die Einführung einer neuen Form des Bürgerzugangs (Freedom of Information Act / FOIA) wesentlich ausgebaut. So wird die Möglichkeit der Einsicht ohne ausdrückliche Legitimierung gewährleistet. Somit soll die Möglichkeit der Kontrolle seitens der Bürger über die Verfolgung der institutionellen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und ihre Verwendung der öffentlichen Ressourcen begünstigt werden.

Die Zielsetzung bei der Überprüfung der Zusammenarbeit der abhängigen Körperschaften mit der Südtiroler Einzugsdienste AG ist die Erhebung eines groben Status Quo betreffend die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung der öffentlichen Hand, um die Abwicklung der Einbringung der offenen Forderungen zu optimieren und die Ausfälle zu minimieren.

III. Transparenz und Vorbeugung der Korruption

A. Einführung in das geltende Recht und Prüfschritte

Die Autonome Provinz Bozen hat die Ausübung einiger ihrer institutionellen Aufgaben an ausdrücklich dafür errichtete Hilfskörperschaften und Gesellschaften in privatrechtlicher Form delegiert. Die Eigenständigkeit dieser Körperschaften entbindet diese jedoch nicht von den Verpflichtungen der Transparenz und der Korruptionsvorbeugung, wenn auch teils in angepasster Form. Die Sinnhaftigkeit dieser Verpflichtungen liegt im effizienten Umgang mit den öffentlichen Mitteln zum Wohle aller Bürger.⁵

Ziel der Erhebung ist eine transversale Analyse des *status quo* der *compliance* bezüglich der Transparenz- und Korruptionsvorbeugungsbestimmungen der abhängigen Körperschaften. Eine erste summarische Überprüfung wurde im Bericht der Prüfstelle vom Februar 2018 über die Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit vorgenommen.

Das Ergebnis soll den betroffenen Körperschaften zur Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen sowie für die Ausübung der Governance durch die jeweils zuständigen Fachabteilungen dienlich sein.

Normative Grundlagen dazu bilden:

- der Beschluss der ANAC Nr. 141/2018 „*Bestätigung von unabhängigen Bewertungsstellen, oder anderen Stellen mit ähnlichen Funktionen, zur Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtungen*“;

⁵ Die grundsätzliche Rigidität der Transparenzbestimmungen entspricht dem Ziel, Vergleiche anstellen zu können (siehe Beschluss der ANAC Nr. 1310/2016 hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums „soweit vereinbar“).

- der Beschluss der ANAC Nr. 1134 vom 8. November 2017 „*Neue Leitlinien zur Umsetzung der Bestimmungen in den Bereichen Korruptionsvorbeugung und Transparenz seitens der Gesellschaften, der privatrechtlichen Körperschaften, kontrolliert und beteiligt von der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaftskörperschaften*“.

Die einschlägigen Rundschreiben (RS) des Generaldirektors⁶ der Landesverwaltung wurden den abhängigen Körperschaften zur Kenntnis übermittelt.

Um über die Prüfung eine möglichst breite Realität abzudecken, entschied man sich, Hilfskörperschaften und Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle zur analysieren. Die Auswahl erfolgte nach dem Zufallsprinzip:

- Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol - RAS
- Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“
- Südtiroler Transportstrukturen AG - STA
- ABD Airport AG

Prüfschritte

Der erste Schritt der Prüftätigkeit ist eine allgemeine Untersuchung in formeller Hinsicht in Bezug auf das Vorhandensein des Links „transparente Verwaltung“ auf der Homepage, die Verwendung der genormten Unterteilung sowie die Betitelung der Unterabschnitte.

Betreffend die Transparenzbestimmungen gelten die Parameter der Veröffentlichung⁷, der Vollständigkeit⁸ der Aktualität der Angaben sowie der Benutzerfreundlichkeit⁹ im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der jeweiligen *Homepage*. Den unterschiedlichen Rechtsformen der Körperschaften wird durch die Verwendung des entsprechenden Erhebungsbogens der ANAC¹⁰ Rechnung getragen. Betreffend die Einhaltung der Bestimmungen zur Vorbeugung der Korruption

⁶ Siehe RS Nr. 10 vom 6. Juni 2013 betreffend „Vorbeugung und Unterbindung von Korruption“; RS Nr. 11 vom 12. Juni 2013 betreffend „Transparenzmaßnahmen – Landesverwaltung und vom Land abhängige Körperschaften“; RS Nr. 16 vom 10. Dezember 2015 betreffend „Aufsicht über die Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung von Daten über die beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, die der Kontrolle des Landes unterliegenden Körperschaften des privaten Rechts sowie über die Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, im Sinne von Artikel 22 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013“; RS Nr. 5 vom 11. Juli 2016 betreffend „Reform der Transparenzbestimmungen“; RS Nr. 2 vom 29. März 2018 betreffend „Veröffentlichung der an Bedienstete und externe Fachkräfte erteilten Aufträge in der Datenbank PerlaPa (im Sinne der Artikel 15 und 18 des GvD 33/2013).“

⁷ Die ordentliche Dauer der Veröffentlichungspflicht beträgt 5 Jahre, mit Beginn zum 1. Jänner des darauffolgenden Jahres; nach Ablauf der fünf Jahre dürfen die Daten nicht mehr veröffentlicht werden und somit auch nicht mehr im Abschnitt Archiv abrufbar sein.

⁸ Im Sinne des Grundsatzes der Transparenz der öffentlichen Verwaltungen können zu den Mindestinformationen auch zusätzliche Daten veröffentlicht werden, wenn die Verwaltungen dies im Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung so festlegen.

⁹ Die Daten sollen in Tabellenform veröffentlicht werden, versehen mit der Datumsangabe der Erstellung und der letzten Aktualisierung. Weiters müssen die Daten verarbeitbar sein.

¹⁰ Siehe Anlagen zum Beschluss der ANAC Nr. 141/2018 betreffend die jährliche Bestätigung zur Einhaltung der Veröffentlichungspflichten zum Stichtag 31. März 2018.

wird die Erstellung und Veröffentlichung des Dreijahresplans zur Vorbeugung der Korruption und der Transparenz 2018-2020 sowie des jährlichen Berichts des Verantwortlichen zur Vorbeugung der Korruption 2018 analysiert. Als Parameter gelten dabei die Aktualität und die Vollständigkeit der Angaben.

In einem zweiten Schritt werden mittels des Erhebungsbogen 2018 der ANAC, der die Basis für die jährliche Bestätigung über die Erfüllung der jährlichen Veröffentlichungspflichten darstellt, die ausgewählten Körperschaften analysiert. Abschließend soll eine allgemeine Aussage über den *Status quo* der Umsetzung der Transparenzbestimmungen getätigt werden.

Sachverhaltsdarstellung

Die Verpflichtungen zur Einhaltung der Transparenzbestimmungen unterscheiden sich je nach Rechtsform der abhängigen Körperschaften: Hilfskörperschaften, Gesellschaften und Beteiligungen an Organismen. In Anwendung der neuen¹¹ Richtlinien gemäß Beschluss der ANAC Nr. 1134/2017, welcher den subjektiven Anwendungsbereich nun klar definiert, fallen die Hilfskörperschaften RAS und Claudiana unter die Bestimmungen betreffend die „öffentlichen Verwaltungen“ im Sinne des Artikels 1, Absatz 2, des GVD Nr. 165/2001; die Gesellschaften STA AG und ABD-Airport AG hingegen gehören zu den Rechtssubjekten im Sinne des Artikels 2-bis, Absatz 2 des GVD Nr. 33/2013.

Die Auswahl der zu überprüfenden Themen sowie die Art und Weise der praktischen Durchführung definiert der Beschluss der ANAC Nr. 141 vom 21. Februar 2018. Dieser sieht als Ergebnis der Prüfung eine Bestätigung vonseiten des unabhängigen Bewertungsorgans (OIV - organismo indipendente di valutazione) vor, oder im Falle von Nichtvorhandensein desselben oder anderer Subjekte mit ähnlichen Funktionen, die Bestätigung vonseiten des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung (VKV) zum 31.03.2018. Im Anhang dazu sind die Erhebungstabellen gemäß den unterschiedlichen Rechtsformen bereitgestellt. Somit werden für die Hilfskörperschaften RAS und Claudiana die Erhebungstabelle 2.1 und für die Gesellschaften STA AG und ABD-Airport AG, welche der Gruppe der öffentlichen Wirtschaftskörperschaften, der Gesellschaften und privatrechtlichen Körperschaften in öffentlicher Kontrolle¹² angehören, die Erhebungstabelle 2.2 verwendet.

¹¹ Aufbauend auf den Beschluss der ANAC Nr. 1310 vom 28.12.2016 „Erste Leitlinien betreffend Anweisungen zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen, die im GVD 33/2013 enthalten sind, wie durch GVD Nr. 97/2016 abgeändert“.

¹² Für diese Gruppe wurden seitens der ANAC mit Beschluss Nr. 1134/2017 Anweisungen für die Umsetzung veröffentlicht, an welche sich diese, unter Berücksichtigung der notwendigen Anpassungen gemäß dem „*Kriterium der Kompatibilität*“, zu halten haben.

Gegenstand der Prüfung	Hilfskörperschaften Anlage 2.1	Gesellschaften Anlage 2.2
Berater und Mitarbeiter	Art. 15	Art. 15-bis
Personal - an die Bediensteten, mit und ohne Führungsauftrag, erteilte und ermächtigte Aufträge	Art. 18	Art. 18
Wettbewerbe	Art. 15	
Auswahlverfahren für Personal		Art. 19 und Art. 1, Abs. 16, Bst. d) v. Ges. 190/2012, Art. 19, Abs. 2 u. 3 v. GvD Nr. 175/2016
Subventionen, Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen und wirtschaftliche Vergünstigungen – Kriterien und Modalitäten - Gewährungsakte	Art. 26 u. Art. 27	Art. 26 u. Art. 27
Bilanzen – Jahreshaushalt und Maßnahmen zu den Zielsetzungen und zu den Gebarungsausgaben		Art. 29 und Art. 6, Abs. 4 v. GvD Nr. 175/2016
Immobilien und Vermögensverwaltung - unbewegliches Vermögen sowie Miet- und Pachtzinse	Art. 30	Art. 30
Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung – Strukturen mit ähnlichen Funktionen der unabhängigen Bewertungsorgane – Prüfberichte der Revisoren für Verwaltung und Buchhaltung - Rechnungshof	Art. 31	Art. 31
Erbrachte Dienste (Dienst-Charta und Qualitätsstandards, Class action, verbuchte Kosten, Wartelisten ¹³ . Online-Dienste)		Art. 32 u. Art. 41 und Art. 1 u. Art. 4 GvD Nr. 198/2009 Art. 7, Abs. 3 GvD. 82/2005
Weitere Inhalte - DJP zur Vorbeugung der Korruption und der Transparenz	Art. 10	

¹³ Die Bestätigung der Veröffentlichung der Daten zu den Wartelisten ist nur für Körperschaften, Betriebe und private Einrichtungen vorgesehen, welche Dienstleistungen auf Rechnung des Gesundheitsdienstes erbringen (siehe Artikel 46, Absatz 6, GvD 33/2013).

Weitere Inhalte – Dokument anstelle des DJP zur Vorbeugung der Korruption und zur Transparenz oder ergänzende Maßnahmen zur Vorbeugung der Korruption, ermittelt gemäß Artikel 1, Absatz 2-bis des Gesetzes Nr. 190/2012 (MOG 231 ¹⁴)		Art. 10
Weitere Inhalte - Register der Anträge auf Zugang	ANAC-Richtlinie Nr. 1309/2016	ANAC-Richtlinie Nr. 1309/2016

Im Folgenden werden die relevanten Ergebnisse der einzeln geprüften Körperschaften aufgezeigt.

B. Hilfskörperschaften

Rundfunk- und Fernseh-Anstalt (RAS)

Es handelt sich um einen Sonderbetrieb der Autonomen Provinz Bozen mit eigener Rechtspersönlichkeit und autonomer Verwaltung. Die RAS wurde im Jahre 1975 als Träger des öffentlichen Radio- und Fernsehdienstes der Provinz Bozen errichtet. Die Organisation der RAS findet ihre ursprüngliche Regelung im Landesgesetz Nr. 16 vom 13.02.1975 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung Nr. 12 vom 10.03.1977. Der Verwaltungsrat, das Kollegium der Revisoren, sowie die Direktion, welche das technische- sowie das Verwaltungsamt leitet, bilden die Organisationsstruktur. Laut Angaben auf der Homepage¹⁵ umfasst das Personalkontingent derzeit 3 Führungskräfte und 23 Mitarbeiter.

Neben dem direkten Zugang zur Homepage der RAS (www.ras.bz.it) kann dieser auch indirekt über die Homepage der Landesverwaltung (www.provinz.bz.it> transparente Verwaltung> kontrollierte Körperschaften> beaufsichtigte öffentliche Körperschaften) erfolgen. Der Link ist in deutscher wie italienischer Sprache abrufbar. Auffallend ist dabei, dass die von den Bestimmungen vorgegebenen Menüpunkte und Untermenüpunkte nicht vollständig wiedergegeben werden, beziehungsweise eine teils eigenwillige Unterteilung und Bezeichnung aufweisen. Weiters kann die Übereinstimmung der Inhalte zwischen den zwei Sprachversionen nicht festgestellt werden. Beginnend beim Menüpunkt „Berater und Mitarbeiter“ ist festzustellen, dass die Lebensläufe, die Erklärungen zum Interessenskonflikt, die Details zur Vergütung (Hervorhebung der allfälligen oder ergebnisabhängigen Elemente, die Art des abgeschlossenen Vertrages inklusive der mittels Vertrag koordinierter und fortwährender Mitarbeit) sowie die Dauer fehlen. Diese Daten sind laut Vorgaben der ANAC umgehend zu veröffentlichen.

¹⁴ MOG 231- Modello di Organizzazione e Gestione ex GvD 231/2001

¹⁵ Siehe Jahresbericht des VKV 2016.

Was den Menüpunkt „An die Bediensteten erteilten und ermächtigten Aufträge“ betrifft, welche umgehend zu veröffentlichen sind, wird ein nicht funktionierender Link zur staatlichen Datenbank PerlaPA des Ministeriums (www.consulentipubblici.gov.it) gesetzt. Im Gegensatz dazu wird die deutsche Version mit dem Art. 28/bis des LG Nr. 17/1993 verlinkt, der in diesem Zusammenhang jedoch nicht mehr zutrifft¹⁶.

Zum Menüpunkt „Wettbewerbe“ fehlen die Angaben zu den in den letzten 5 Jahren durchgeführten Verfahren, die Bewertungskriterien sowie die Themen der schriftlichen Prüfungen.

Betreffend die Veröffentlichungen zu „Subventionen, Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen und wirtschaftliche Vergünstigungen – Kriterien und Modalitäten – Gewährungsakte“ wird erklärt, dass die RAS keine wie auch immer benannte Begünstigungen ausschüttet.

Im Menüpunkt „Immobilien- und Vermögensverwaltung“, Unterabschnitte Immobilienvermögen sowie Miet- und Pachtzinse wird eine Liste der Sendestandorte der RAS in den jeweiligen Gemeinden veröffentlicht. Die entsprechenden Katasterdaten sind zu ergänzen.

Was die Mieten betrifft, wird auf den angemieteten Sitz der RAS verwiesen, unter Angabe des Jahresbetrages; die Pachtzinsen für die Sendestandorte werden mit Namen der Kostenstelle sowie des Betrages tabellarisch angegeben.

Der Menüpunkt „Kontrollen und Erhebungen der Verwaltung“ enthält in den beiden Sprachversionen teils widersprüchliche Angaben, oder sie sind unvollständig. Betreffend die Angaben zu den „Prüfberichten der Revisoren für Verwaltung und Buchhaltung“ ist nur der Bericht der Revisoren zum Haushaltsvoranschlag 2018 veröffentlicht. Betreffend die Angaben zu den Erhebungen des Rechnungshofes wird festgehalten, dass „keine Anfragen eingegangen sind, welche die Organisation und die Verwaltungstätigkeit oder einzelne Ämter betreffen“.

Die Prüfung der Angaben zum Menüpunkt „Weitere Inhalte“ – Dreijahresplan zur Vorbeugung der Korruption und Transparenz und dem Register der Anträge auf Zugang ergibt vom Inhalt her ein unterschiedliches Bild in den zwei Sprachvarianten. Gemäß dem Erhebungsbogen ist die Veröffentlichung des Dreijahresplans der Korruptionsvorbeugung und Transparenz (DJP) zu überprüfen. Es fällt auf, dass der erste DJP 2014-2016 nicht laufend fortgeschrieben wurde¹⁷, sondern ein neuer DJP für 2018-2020 verfasst wurde. Der jährliche Bericht des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung (VKV) ist seit dem Jahr 2014 veröffentlicht. Im Jahresbericht des VKV 2018 wird eingangs zur Wirksamkeit der Umsetzung des DJP angemerkt, dass das bescheidene Personalkontingent die Einhaltung der Fälligkeiten erschwert und einen grundsätzlichen Schwierigkeitsfaktor bei der Umsetzung der Maßnahmen darstellt. So sind die im DJP vorgesehenen Fortbildungen der Mitarbeiter noch nicht erfolgt sowie die Erhebung der Vorbeugemaßnahmen noch nicht abgeschlossen, obwohl alle Prozesse bereits erfasst worden sind.

¹⁶ Der betreffende Artikel wurde mit Artikel 34, Absatz 1 des LG 9/2016 neu formuliert.

¹⁷ Siehe Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 16. März 2018.

Zum automatisierten Datenfluss für die Veröffentlichung auf der Webseite der transparenten Verwaltung erklärt der VKV, dass die Unterabschnitte Personal, Wettbewerbe, Berater und Mitarbeiter, Immobilien und Vermögensverwaltung, erbrachte Dienste, Zahlungen der Verwaltung sowie Verwaltungsmaßnahmen und Verträge bereits angebunden sind.

Was die Überprüfung der Unvereinbarkeiten für Führungsaufträge betrifft, erklärt der VKV weiter, dass diese vor Erteilung derselben erfolgt.

Das Whistleblowing¹⁸ konnte laut Jahresbericht des VKV technisch noch nicht umgesetzt werden, die Umsetzung befindet sich aber in Planung. Mit der Begründung der rechtlichen Gleichstellung der Mitarbeiter der RAS mit jenen des Landes, wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates der RAS Nr. 938 vom 29.07.2014 der Verhaltenskodex der Landesverwaltung übernommen. Die Veröffentlichung des „Registers der Anträge auf Zugang“ ist nicht erfolgt, bei gleichzeitiger Erklärung, dass keine Anträge gestellt wurden.

Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“

Die Landesfachhochschule wurde mit Landesgesetz vom 26. Oktober 1993, Nr. 18 eingerichtet. Die aktuelle Fassung der Satzung der Landesfachhochschule wurde erst kürzlich mit Beschluss der Landesregierung Nr. 564 vom 12.06.2018 mit Abänderungen neu genehmigt. Es handelt sich um eine Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts. Die Organe (Verwaltungsrat, Präsident, Direktor und Rechnungsprüferkollegium) werden von der Landesregierung ernannt. Die Ausbildungsstätte für Gesundheitsberufe gliedert sich in a) die Fachhochschule für die Grund- und Fachausbildung sowie die ständige Weiterbildung in den Gesundheitsberufen "Claudiana" sowie b) das Institut für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin, welches mit „Institut“ bezeichnet wird. Die „Claudiana“ wirkt in den Bereichen Krankenpflege, Entbindungshilfe, technische Medizin, Rehabilitation und Prävention sowie Psychotherapie. Dem „Institut“ obliegen die Durchführung der mit der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin verbundenen Lehre und Tätigkeiten sowie die Familienmedizin, Prävention und Forschung.

Der Link zur transparenten Verwaltung ist auf der klar gegliederten Homepage leicht zu finden. Dieser Hauptmenüpunkt präsentiert sich normgerecht in Bezug auf die Abschnitte und Unterabschnitte, sei es in der Gliederung wie in deren Bezeichnung. Bis auf wenige Ausnahmen entsprechen die beiden Sprachversionen. Auch die Daten der letzten fünf Jahre werden meistens in den jeweiligen Untersektionen aufgezeigt und sind direkt abrufbar.

Die Bestätigung über die Einhaltung der Transparenzpflichten für das Jahr 2018 ist termingerecht veröffentlicht, allerdings nur in italienischer Sprache.

¹⁸ Unter Whistleblowing versteht man die Möglichkeit des Mitarbeiters, unter Wahrung der Anonymität auf Missstände in der Verwaltung hinzuweisen.

Im Menüpunkt „Berater und Mitarbeiter“ ist für das Jahr 2018 ein funktionierender Link zur staatlichen Datenbank PerlaPa¹⁹ gesetzt; für die Jahre vorher sind die Aufträge auch tabellarisch veröffentlicht.²⁰ Dieser Abschnitt ist allerdings in den zwei Landesprachen nicht identisch und der Nutzer wird auf die italienische Version verwiesen.

Die eigenen Mitarbeiter mit und ohne Führungsauftrag betreffend, wird im Menüpunkt „An die Bedienstete erteilte und ermächtigte Aufträge“ keine Angabe gemacht.

Beim Menüpunkt „Wettbewerbe“ fehlen jegliche Angaben zu den bereits durchgeführten Wettbewerbsverfahren (Kundmachungen, Bewertungskriterien oder die Themen der schriftlichen Prüfungen).

Die Veröffentlichung der Subventionen, Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen soll gemäß Transparenzbestimmungen in die zwei Unterabschnitte (Kriterien und Modalitäten sowie Gewährungsakte) unterteilt werden. Die Kriterien und Modalitäten betreffend werden das Landesgesetz Nr. 14 vom 15. November 2002 sowie die Landesregierungsbeschlüsse zur Festlegung des Taschengeldes veröffentlicht. Unter dem Menüpunkt „Gewährungsakte“ werden anstelle der Auflistung der Begünstigten mit allen dazugehörigen Daten;²¹ die zwei Beschlüsse der Landesregierung von 2014 betreffend die finanzielle Zuweisung an die Claudiana für die Auszahlung des Taschengeldes an die Studenten veröffentlicht. Der zusätzlich eingerichtete Menüpunkt „ausbezahlte Zuschüsse und Beiträge“²² entspricht nicht den staatlichen Bestimmungen.

Betreffend die Veröffentlichungen zur Immobilien- und Vermögensverwaltung, werden im Unterabschnitt zum unbeweglichen Vermögen keine Angaben gemacht.^{23 24}

Zu den internen unabhängigen Bewertungsgremien oder Evaluierungsstellen wird erklärt, über diese nicht zu verfügen. Hingegen ist der Untermenüpunkt über die Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane vollständig. Betreffend die Angaben zu den Erhebungen des Rechnungshofes wird festgehalten, dass „keine Anmerkungen des Rechnungshofes, die die Organisation und Tätigkeiten der Verwaltung oder der einzelnen Büros zum Gegenstand hatten, eingetroffen sind“.

Im Menüpunkt „Weitere Inhalte - DJP zur Vorbeugung der Korruption und der Transparenz“ wurde dieser mit Anhängen seit 2014 lückenlos und laufend erstellt, auch der jährliche Bericht des VKV

¹⁹ Siehe Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 2 vom 29. März 2018.

²⁰ Unter dem Menüpunkt „Archiv“ finden sich auch die Auflistungen über die Aufträge, die älter als fünf Jahre sind. Laut ANAC sind diese nicht zu veröffentlichen.

²¹ Siehe Artikel 26, Abs. 3 GvD Nr. 33/2013 „...für jeden Akt: Name, Steuerdaten, Betrag, Rechtstitel, Verantwortliche, angewandte Vorgangsweise, Link zum ausgewählten Projekt, Link zum Lebenslauf... und die Liste in Form einer offenen Tabelle“.

²² Laut staatlicher Vorgabe sind nur jene Begünstigungen, die den Betrag von 1.000,00 Euro überschreiten, zu veröffentlichen.

²³ Entsprechend den letzten Änderungen des GvD 33/2013 sind auch die Kenndaten über Besitz und Innehabung anzuführen.

²⁴ Weiters wurde ein entsprechender Unterabschnitt betreffend die Nutzung von Dienstwagen eingerichtet, welche mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 25.09.2014 verpflichtend eingeführt wurde.

ist für diese Jahre einsehbar. Gemäß den staatlichen Vorgaben enthält der aktuelle DJP 2018–2020 in der Anlage 1 die Tätigkeitsbereiche, die auf ihr Korruptionsrisiko hin analysiert wurden.²⁵ In der Anlage 2 sind die Maßnahmen zur Vorbeugung der Korruption enthalten und der Verantwortliche definiert. Mehrmals wird im DJP seitens der Claudiana darauf hingewiesen, dass es sich um eine kleine Struktur mit wenig Mitteln und Personal handelt, welche eine Informatisierung der Verfahren sowie die Rotation der Mitarbeiter unmöglich macht. Zudem wird darauf hingewiesen, in einigen Bereichen keine Zuständigkeit betreffend die Maßnahmen zur transparenten Verwaltung zu haben.²⁶ Anstelle des „Registers der Anträge auf Zugang“, welches semestral und in tabellarischer Form zu verfassen ist und eine Auflistung aller Anträge (auf Aktenzugang, Bürgerzugang und allgemeiner Zugang) mit Angabe des Gegenstandes, des Datums der Anfrage sowie die Entscheidung mit Datumsangabe enthalten soll, wird das DLH Nr. 21 vom 16. Juni 1994 „Verordnung zur Regelung der Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen und der Verarbeitung personenbezogener Daten“²⁷ verlinkt.

C. Gesellschaften in öffentlicher Kontrolle

Südtiroler Transportstrukturen AG – STA AG

Die Südtiroler Transportstrukturen AG - STA AG ist eine Inhouse-Gesellschaft im alleinigen Eigentum des Landes. Insofern werden auch die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates durch die Autonome Provinz Bozen nominiert.

Im Abschnitt „Berater und Mitarbeiter“ ist ein Link zum Portal des neuen Südtiroler Bürgernetzes (civis.bz.it) gesetzt mit der Angabe, dass man mittels diesem (www.buergernetz.bz.it/de/institutionelle-veroeffentlichungen/suche-gesellschaft.asp) die verschiedenen Informationen sowie die Gesamthöhe der von jeder Führungskraft zu Lasten des öffentlichen Haushalts erhaltenen Bezüge der STA AG findet. Für die Jahre 2016 und 2017 ist eine Tabelle der Beratungsaufträge ohne Angaben zur Dauer veröffentlicht.

Im Abschnitt „Personal“ fehlt der Unterabschnitt „An die Bediensteten erteilte und ermächtigte Aufträge“. Die Lebensläufe sowie die Erklärungen zum Interessenskonflikt der Führungskräfte sind

²⁵ Es handelt sich um die Bereiche Einkäufe, Personal, Lehrtätigkeit und Studierende, Buchhaltung und Haushalt sowie Forschung. Auffallend ist die Zusammenlegung und Einstufung der Tätigkeitsbereiche „Rechtsberatung bis Abkommen und Konventionen, Verwaltung des Wohnheims und Protokollführung“ als solche mit geringem Korruptionsrisiko und entsprechend fehlender Vorbeugemaßnahmen. Gemäß Anlage 3 ist innerhalb 31.12.2018 eine Überarbeitung des Plans im Hinblick auf gefährdete Tätigkeitsbereiche und deren Bewertung vorgesehen.

²⁶ So z.B. Partneruniversitäten, von der Landesverwaltung oder dem Gesundheitsdienst abkommandiertes Personal.

²⁷ Das Landestransparenzgesetz Nr. 17/1993 regelt mit den Artikeln 28ter und 28quater den einfachen Bürgerzugang sowie den allgemeinen Bürgerzugang und wurde den neuen staatlichen Bestimmungen angepasst.

vorhanden, die Einkommenserklärungen hingegen stammen aus dem Jahr 2015. Die Vergütungen 2017 der Führungskräfte sind anhand einer Tabelle angegeben, es fehlen jedoch die Details.²⁸

Was den Abschnitt „Personalauswahlverfahren“ betrifft, sind die derzeit laufenden Stellenausschreibungen angeführt sowie das Verzeichnis der abgeschlossenen Verfahren; es fehlen jedoch jegliche Angaben zu den Kriterien und Ergebnissen.

Der Abschnitt „Bilanzen bzw. Jahresabschlüsse“ ist eingerichtet und die Unterlagen der letzten fünf Jahre vorhanden. Der Unterabschnitt „Maßnahmen“ (Ziele betreffend sämtliche Betriebsausgaben) ist als solcher nicht eingerichtet, sondern als Hauptmenüpunkt umgesetzt und mit folgenden Angaben versehen: Maßnahmen der politischen Organe > Daten in Ausarbeitung; Maßnahmen der Führungskräfte > http://www.sta.bz.it/de/transparente-verwaltung/Ausschreibungen_und_Verträge veröffentlicht.

Was die Immobilien- und Vermögensverwaltung, Unterabschnitte „Immobilienvermögen und Miet- und Pachtzinse“ betrifft, wird von der Gesellschaft mitgeteilt, dass keine Veröffentlichungspflicht für die STA besteht. Dasselbe erklärt die Gesellschaft für die Abschnitte „Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung“ sowie „Erbrachte Dienste“.

Zum Unterabschnitt „Korruptionsvorbeugung“: Die DJP sind veröffentlicht, genauso wie die Jahresberichte des VKV in der Person des Generaldirektors, allerdings nur in italienischer Sprache. Der Jahresbericht 2017 ist bis dato ausständig. Im Jahresbericht 2016 wird festgehalten, dass die bescheidene Ausstattung des Personalkontingents sowie die Komplexität der gesetzlichen Vorgaben die Einhaltung der Fälligkeiten erschwert.

Entgegen der Aussage im DJP, dass der Transparenzbeauftragte die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten bestätigt und veröffentlicht, ist diese Bestätigung nicht vorhanden. Im Unterabschnitt „Bürgerzugang“, ist das Register der Zugänge nicht eingerichtet worden.

ABD Airport AG

Die Flughafenbetreibergesellschaft ABD Airport AG wurde im Jahre 1992 gegründet. Seit dem Jahre 2009 ist sie eine Inhouse-Gesellschaft der Autonomen Provinz Bozen.

Der Verwaltungsrat und die Mitglieder des Überwachungsrates (ODV) werden durch die Autonome Provinz Bozen nominiert.

²⁸ Allfällige oder ergebnisabhängige Elemente, die Art des jeweiligen Vertrages einschließlich jener für die koordinierte und fortwährende Mitarbeit sowie die Dauer.

Im Abschnitt „Berater und Mitarbeiter“, Unterabschnitt „Aufträge für Mitarbeit“ fehlt der Grund des Auftrages, es wurden keine Angaben über die Dauer des Auftrags gemacht, nicht alle Lebensläufe der Auftragsempfänger sind vorhanden, es fehlen weiters Angaben zur Art des Verfahrens bei der Auswahl des Auftragnehmers sowie die Anzahl der Teilnehmer am Verfahren. Im Abschnitt Personal wird die Aussage getätigt, dass den Mitarbeitern der ABD AIRPORT AG keine Aufträge erteilt oder autorisiert worden sind. Zu Personalauswahl, Kriterien und Vorgangsweisen sowie Kundmachungen für die Auswahl wurden keine Angaben getätigt.

Zum Menüpunkt „Bilanz“ sind mit Ausnahme eines Lageberichts 2017 keine weiteren Daten verfügbar. Im Unterabschnitt „Ziele in Bezug auf sämtliche Betriebs- und Erhaltungsausgaben“ ist das Jahresprogramm 2017²⁹ veröffentlicht.

Im Abschnitt „Immobilien und Vermögensverwaltung“ sind die Katasterauszüge vom 15.06.2017 für das Gebäude und für die Grundstücke veröffentlicht.

Im Abschnitt „Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung“, Unterabschnitt „Kontrollorgan“, welches die Aufgaben eines unabhängigen Bewertungsorgans ausübt, ist der Vermerk angebracht, dass keine Veröffentlichungspflicht für die Gesellschaft ABD AIRPORT AG besteht. Im Unterabschnitt Akten des Kontrollorgans, welches die Aufgaben eines unabhängigen Bewertungsorgans ausübt, werden folglich keine Angaben gemacht. Im Unterabschnitt „Berichte der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane“ wurde kein Dokument hochgeladen, die letzte Änderung erfolgte vor über einem Jahr mit dem Hinweis, dass die Seite in Bearbeitung ist. Im Unterabschnitt „Erhebungen des Rechnungshofes“ ist ein Link zum Rechnungshof hergestellt, mit dem Hinweis, dass kein Dokument hochgeladen ist, die Seite sich aber in Bearbeitung befindet. Die letzte Änderung erfolgte vor über einem Jahr.

Im Abschnitt „Erbrachte Dienste“ sind nicht alle Unterabschnitte eingerichtet bzw. es scheint der Hinweis auf, dass kein Dokument hochgeladen wurde bzw. dass sich die Seite in Bearbeitung befindet. Die letzte Änderung liegt mehr als 2 Jahre zurück.

Im Unterabschnitt Vorbeugung der Korruption ist der DJP 2017-2019 sowie der Jahresbericht 2017 des VKV veröffentlicht. Im Unterabschnitt Bürgerzugang ist das Register der Zugänge nicht eingerichtet. Es ist immer noch der zwei Jahre alte Hinweis zu finden, dass sich die Seite in Bearbeitung befindet.

²⁹ Beschluss der Landesregierung vom 23.05.2017, Nr. 567

D. Bewertung und Empfehlungen

Grundsätzlich ist aufzuzeigen, dass die Hilfskörperschaften und die Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle genauso an die Bestimmungen zur Transparenz und Korruptionsvorbeugung gebunden sind wie die Landesverwaltung.

Was die Sprachversionen betrifft, ist festzustellen, dass diese inhaltlich nicht immer übereinstimmen und unterschiedlich gepflegt werden. Die Struktur der Seite „Transparente Verwaltung“ bzw. „Transparente Gesellschaft“ sowie die Namen der Menüpunkte sind vom Gesetz her vorgegeben und somit obligatorisch. Die Aktualisierung der Daten ist im vorgegebenen Zeitfenster durchzuführen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die Hyperlinks zu legen. Diese sollen direkt zu den Angaben führen und müssen funktionstüchtig sein. Ein valides Instrument für die Gewährleistung der Aktualität stellt die Sicherstellung der automatisierten Datenflüsse dar. Die Abhängigkeiten der Hilfskörperschaften von der Landesverwaltung kann keinen Grund für die nicht erfolgte Veröffentlichung von Daten darstellen. Die Zusammenarbeit mit der für die Governance zuständigen Fachabteilung für die Erstellung des DJP kann unterstützend angestrebt werden, eine Auslagerung an externe Stellen ist hingegen nicht gestattet.³⁰

Zu den bereits gemachten Aussagen ist bei den Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle besonders anzumerken, dass der Abschnitt „Personalauswahl“ nicht den Vorgaben entspricht. Die Festsetzung von Kriterien und Modalitäten für die Aufnahme des Personals ist gesetzlich vorgesehen und auch in den Gründungsurkunden der Gesellschaften enthalten. Der Verwaltungsrat hat dafür die Zuständigkeit und soll diese unter Einhaltung der, auch von den EU-Bestimmungen abgeleiteten Grundsätze der Transparenz, Öffentlichkeit und Unparteilichkeit festlegen. Diese Angaben wurden nicht veröffentlicht.

Die neue Leitlinie der ANAC (Beschluss Nr. 1134/2017) bekräftigt die Gültigkeit der Transparenzbestimmungen auch für die Gesellschaften unter öffentlicher Kontrolle. Die von den Gesellschaften mehrmals gemachte Angabe auf der Homepage, dass keine Veröffentlichungspflicht bestünde, ist so nicht nachvollziehbar. Eine Berufung auf das Kriterium der Kompatibilität³¹ sowie das Kriterium der Beschränkung auf die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ist gegebenenfalls zu begründen und im Umkehrschluss anzuwenden, d.h. alle Veröffentlichungen sind durchzuführen und die Inhalte sind dementsprechend anzupassen.

³⁰ Siehe Artikel 1, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 190/2012.

³¹ Kompatibel mit der „Natur, der Organisation und der ausgeübten Tätigkeit“.

Aus den Stellungnahmen zum Berichtsentwurf seitens der Körperschaften bzw. Gesellschaften ist mehrheitlich zu entnehmen, dass sie diese Prüfung als hilfreich und unterstützend aufgenommen haben. Sie bekräftigen, die aufgezeigten Mängel umgehend zu beheben, bzw. bereits behoben zu haben.

Unabhängig von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Transparenzbestimmungen, ist auch im Sinne des „Rechts auf eine gute Verwaltung“ die Einhaltung der Qualitätskriterien der veröffentlichten Informationen auf der Seite „Transparente Verwaltung“ bzw. „Transparente Gesellschaft“ zu gewährleisten.

IV. Die Zusammenarbeit der abhängigen Körperschaften mit der Südtiroler Einzugsdienste AG

Sachverhaltsdarstellung

Im Sinne des Artikels 44-bis des LG Nr. 1/2002, in geltender Fassung, wurde am 05.07.2013 die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG gegründet, um folgende Tätigkeiten auszuüben:³²

- a) Die Feststellung, die Ermittlung und spontane Einhebung der Einnahmen;
- b) Die Zwangseintreibung der Einnahmen;
- c) Die Tätigkeiten, die mit jenen der vorhergehenden Buchstaben a) und b) zusammenhängen und sie ergänzen, einschließlich der Verwaltung der Verwaltungsübertretungen.

Zwecks Ausübung dieser Tätigkeiten können sich die Gemeinden und die anderen öffentlichen Körperschaften des Landes an der Südtiroler Einzugsdienste AG beteiligen.

Die Südtiroler Einzugsdienste AG muss, nach Unterzeichnung eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages und ohne Notwendigkeit eines Ankaufs von Gesellschaftsanteilen seitens dieser Körperschaften die oben vorgesehenen Tätigkeiten auch für die Agenturen, die Zweckkörperschaften des Landes sowie die Gesellschaften mit ausschließlich öffentlicher Beteiligung, welcher der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit des Landes unterliegen (Inhouse-Gesellschaften), ausüben.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1471/2016 wurde der Entwurf des Dienstleistungsvertrages genehmigt. Dieser wurde mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1045 vom 16.10.2018 abgeändert.

³² Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1045 vom 16.10.2018 und Nr. 1471 vom 27.12.2016

Im Zuge des Audits soll erhoben werden, ob und inwieweit eine Zusammenarbeit zwischen den Diensten der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG und den folgenden abhängigen Körperschaften des Landes besteht.

1. Südtiroler Sanitätsbetrieb
2. Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung
3. Landesdomäne
4. Agentur für Bevölkerungsschutz
5. Versuchszentrum Laimburg
6. Betrieb Landesmuseen
7. Ladinische Kulturinstitut "Micurà de Rü"
8. Arbeitsförderungsinstitut
9. Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol
10. Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana"
11. Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge
12. Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau
13. Agentur für Energie Südtirol – Klima Haus
14. ABD Airport AG
15. Business Location Südtirol/Alto Adige AG
16. Südtiroler Transportstrukturen AG
17. Südtirol Finance AG
18. Fr. Eccel GmbH

Die Prüfstelle hat dazu der Direktion der Südtiroler Einzugsdienste AG einen schriftlichen Fragebogen bezogen auf die Jahre 2017 und 2018 vorgelegt und diesen darauffolgend in einem persönlichen Gespräch vor Ort vertieft.

In ihrer bisher vierjährigen effektiven Tätigkeit hat die Gesellschaft knapp 250 Dienstleistungsverträge abgeschlossen, den überwiegenden Teil davon mit Gemeinden und Schulen.

Mit den abhängigen Körperschaften des Landes im obigen Sinne wurden sieben Dienstleistungsverträge abgeschlossen und zwar mit:

1. Südtiroler Sanitätsbetrieb
2. Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung
3. Agentur Landesdomäne
4. Versuchszentrum Laimburg
5. Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol

6. Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge
7. Südtirol Finance AG

Der Abschluss dieser Verträge fällt in die Jahre 2016 und 2017 mit jeweiligen Laufzeiten bis 2050 (vier davon) bzw. 2028 und 2020. Was die Gegenstände der abgeschlossenen Verträge laut der in Artikel 44-bis des LG Nr. 1/2002 genannten Tätigkeiten angeht, so betreffen diese, in Bezug auf die obgenannten sieben abhängigen Körperschaften, ausschließlich die Buchstaben b) und c), wobei unter Buchstabe c) derzeit fast ausschließlich der arbeitsintensive Dienst der technologischen Vermittlung zur staatlichen Plattform der elektronischen Zahlungen PagoPA, fällt. Die Südtiroler Einzugsdienste AG wurde seitens der Landesregierung zum Technologiepartner ernannt, die Plattform für die Nutzer ist bis dato noch kostenlos anzubieten.

Das heißt in der Folge, dass die Südtiroler Einzugsdienste AG ihren Umsatz mit den Zwangseintreibungen der Einnahmen, mit prozentuellen Vergütungen für einzelne Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Strafen betreffend die Straßenverkehrsordnung sowie einem Entgelt für sonstige für die Landesverwaltung erbrachte Dienstleistungen (im Besonderen die Verwaltung einiger Abgaben des Landes) erwirtschaftet. So wurde die Südtiroler Einzugsdienste AG seit der effektiven Aufnahme der Tätigkeit im Jahre 2015 bis zum November 2018 mit der Einziehung von € 33.943.666 beauftragt, wovon im selben Zeitraum insgesamt € 3.277.250 effektiv eingezogen werden konnten.

Zum Dienstleistungsvertrag mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb ist zu sagen, dass dieser derzeit ausschließlich für den Buchstaben c) abgeschlossen wurde.

Von den sieben abhängigen Körperschaften, welche Dienstleistungsverträge abgeschlossen haben, haben in den Jahren 2017 und/bzw. 2018 die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Agentur Landesdomäne sowie das Versuchszentrum Laimburg offene Positionen zur Zwangseintreibung an Südtiroler Einzugsdienste AG weitergeleitet.

Was die Volumina betrifft, kann daraus keine allgemeingültige Tendenz abgeleitet werden. Während das weitergeleitete Volumen bei Versuchszentrum Laimburg von 2017 auf 2018 (bis Ende September 2018) stark abgenommen hat (von € 11.857,39 auf € 2.246,17), hat es bei der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung nicht unwesentlich zugenommen (€ 58.597,63 zu € 69.130,91).

Betreffend die Ausweitung des Dienstleistungsvertrages mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb auf die Zwangseintreibung der Einnahmen befindet man sich in Verhandlung.

Was die Schließung der offenen Positionen anbelangt, sind die gelieferten Daten bezogen auf die Jahre 2017 und 2018 nicht aussagekräftig, als dass man von technischen Zeiten von 3-5 Jahren³³ ausgehen muss, um definitive Angaben zur Erfolgsquote der Zwangseintreibungen machen zu können.

Bewertung und Empfehlungen

Insgesamt entspricht die Anzahl der abhängigen Körperschaften, welche bei der Zwangseintreibung der offenen Forderungen mit der Südtiroler Einzugsdienste AG zusammenarbeitet, in etwa der Hälfte jener, welche den Dienst beanspruchen könnten.

Es ist jedenfalls zu begrüßen, dass der Südtiroler Sanitätsbetrieb³⁴ als eine Körperschaft mit einem hohen Risiko für Zwangseintreibungen über eine Zusammenarbeit auch in diesem Sektor nachdenkt. Dies auch im Hinblick auf die Anzahl der Fälle, die Volumina und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Südtiroler Einzugsdienste AG. Mit steigender Anzahl der Eintreibungsfälle, die von einer öffentlichen Stelle aus betreut werden, sinken die variablen Kosten pro Fall und kann über Kreuzkontrollen der verschiedensten Datensätzen die Effizienz der Fallbearbeitung gesteigert-, sowie in der langfristigen Perspektive ein wichtiger Beitrag zur Veränderung der Zahlungskultur im Lande geleistet werden. In einer weiteren Prüfung soll die Handhabung des Forderungsmanagements bei den abhängigen Körperschaften erhoben werden.

Irmgard Prader

Eva Maria Kofler

Gilbert Gasser

³³ Zusätzlich zu den vorgegebenen Verfahrenszeiten gestaltet sich die Recherche der nicht auffindbaren Personen als sehr zeitaufwändig.

³⁴ Siehe Empfehlung der Prüfstelle im Bericht zum Forderungsmanagement 2017